

Beitrags- und Spendenordnung für den Ehemaligenverband des GRV e.V.

Auf Grundlage von §5 (4) der Satzung hat die Mitgliederversammlung folgende Beitrags- und Spendenordnung beschlossen:

§1 Grundlagen

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein ist mit der Verpflichtung verbunden, durch finanzielle Zuwendungen in Form eines wiederkehrenden Beitrags pro Geschäftsjahr (Jahresbeitrag) den Vereinszweck zu unterstützen.

§2 Jahresbeitrag

- (1) Der Jahresbeitrag beträgt 24€.
- (2) Studierenden und Mitgliedern ohne Einkommen kann der Vorstand auf Antrag den Jahresbeitrag bis zur Hälfte des Mindestbeitrages erlassen (ermäßigter Beitrag). Die Berechtigung zum ermäßigten Beitrag muss gegenüber dem Vorstand jährlich unaufgefordert nachgewiesen werden. Studierende müssen die Berechtigung erstmals fünf Jahre nach ihrem Vereinseintritt nachweisen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§3 Aufnahmegebühr

- (1) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§4 Umlagen

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen.

§5 Spenden

- (1) Zusätzlich zum Jahresbeitrag können Mitglieder den Verein einmalig oder regelmäßig durch Spenden unterstützen.
- (2) Mitglieder können gegenüber dem Verein erklären, dass zusätzlich zu ihrem Jahresbeitrag eine regelmäßige jährliche Spende erfolgen soll. Die Erklärung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.
- (3) Solange der Verein als gemeinnützig anerkannt ist, stellt er auf Antrag jährlich Zuwendungsbescheinigungen über geleistete Spenden für steuerbegünstigte Zwecke aus.

§6 Zahlungsweise

- (1) Jahresbeiträge und regelmäßige Spenden werden durch Banklastschrift eingezogen. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung.
- (2) Der Einzug erfolgt grundsätzlich einmal jährlich im letzten Quartal des Geschäftsjahres für das laufende Geschäftsjahr.
- (3) Jahresbeiträge sind stets für ein volles Geschäftsjahr zu entrichten. Eine anteilige Erstattung bei Ein- oder Austritten während des Geschäftsjahres findet nicht statt.
- (4) Schlägt eine Banklastschrift ohne Verschulden des Vereins fehl, insbesondere in Folge einer unterlassenen Mitteilung über eine Änderung der Bankverbindung oder durch Lastschriftrückgabe mittels Widerspruch trotz bestehender Mitgliedschaft seitens eines Mitglieds, und entstehen dem Verein hierdurch Kosten, so kann der Verein entstandene Kosten vom betroffenen Mitglied nachfordern.
- (5) Einmalige Spenden können durch Überweisung auf das Vereinskonto erfolgen.

§7 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitrags- und Spendenordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Vorherige Ordnungen treten mit diesem Tag außer Kraft.